

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 211/12 S

L 13 AS 3849/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AS 3096/12 ER (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,
-

Antragsteller und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Phillipsburgerstraße 1, 68753 Waghäusel,

Antragsgegner und Rechtsmittelgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 18. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Rechtsmittelverfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit der angegriffenen Entscheidung die Beschwerde gegen einen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragsteller haben selbst per Telefax vom 17.10.2012 "Einspruch/Widerspruch/Beschwerde/das gebotene Rechtsmittel" eingelegt und beantragt, ihnen Prozesskostenhilfe (PKH) für das Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluss des LSG vom 18.9.2012 zu bewilligen.
- 3 Den Antragstellern steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 18.9.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

